

# Allgemeine Lieferbedingungen



📁 Allgemeine Lieferbedingungen-D.doc

## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer abgeschlossen.
- 1.2. Die allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages, soweit sie nicht durch besondere schriftliche Abmachungen ergänzt oder ersetzt sind.
- 1.3. Wenn eine Bestimmung des Vertrages sich ganz oder teilweise als unwirksam erweist, ist sie durch eine Abrede zu ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der aufgehobenen möglichst entspricht.
- 1.4. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers sind in jedem Fall unbeachtlich.

## 2. Angebote und Preise

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich stets ab Werk Steinach, netto, ohne irgendwelche Abzüge.
- 2.2. Wir sind zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der vertragsgemässen Erfüllung mehr als 6 Monate liegen und sich die Kosten für Löhne, Materialien oder Strom inzwischen wesentlich verändert haben.
- 2.3. Sämtliche Nebenkosten - beispielsweise für Verpackung, Transport- und andere Versicherungen, Beurkundungen, Fiskalabgaben (Gebühren, Steuern, Zölle und dergleichen) - gehen zulasten des Käufers.

## 3. Währungsklausel

Alle Preise basieren auf Schweizer Franken. Wird in Offerten/Verträgen in Fremdwährung offeriert, wird gleichzeitig der relevante Tageskurs (entsprechende Fremdwährung zu CHF) aufgeführt. Weicht der effektive Kurs im Laufe eines Projektes oder im Laufe der Offertgültigkeit um mehr als 5% vom angegebenen Kurs ab, behält sich Hartchrom AG vor, den Fremdwährungspreis der Kursentwicklung anzupassen. Ist in einer Offerte/Vereinbarung kein Fremdwährungskurs angegeben, gelten die offerierten Preise als Festpreise.

## 4. Material

- 4.1. Der Käufer hat das Material in veredlungsfähigem Zustand, sowie mit den erforderlichen technischen Unterlagen versehen termingerecht franko unserem Werk Steinach anzuliefern.
- 4.2. Nicht einwandfreies Material (zum Beispiel Porosität, Lunker, Risse, Materialdopplungen, Einschlüsse, etc.) wird, sofern möglich, auf Kosten des Käufers vorbereitet. Die erforderlichen Arbeiten sind dem Käufer zu offerieren und werden erst nach Vorliegen seiner Zustimmung ausgeführt.

## 5. Liefertermine, Auslieferungen

- 5.1. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Käufer voraus.
- 5.2. Die von uns in der Auftragsbestätigung zugesicherte Lieferfrist verlängert sich insbesondere angemessen, wenn trotz aller Sorgfalt nicht abwendbare Hindernisse bei uns oder Dritten auftreten, wie zum Beispiel Maschinen- defekte, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, höhere Gewalt, Ein- und Ausfuhrverbote.
- 5.3. Alle unsere Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab unserem Werk Steinach (EXW gemäss Incoterms).
- 5.4. Der Abschluss der Transportversicherung ist Sache des Käufers.

## 6. Zahlungsbedingungen

Vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Fakturdatum netto ohne Abzug zu leisten. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen.

## 7. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 7.1. Wir leisten Gewähr für sachgemässe und sorgfältige Ausführung der übernommenen Arbeiten und für die einwandfreie Haftung der auf dem Grundmaterial aufgetragenen Schichten, sofern uns die für die Haftungsverhältnisse erforderlichen Material-Spezifikationen im Voraus bekannt gegeben worden sind.
- 7.2. Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die auf Mängel des gelieferten Materials zurückzuführen sind.
- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab der Mitteilung der Versandbereitschaft ab Werk Steinach.
- 7.4. Allfällige Mängel sind uns spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel sofort nach ihrem Auftreten schriftlich anzuzeigen.
- 7.5. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln bieten wir eine kostenlose Nachbesserung. Schadenersatzansprüche zufolge entgangenen Gewinns, Mangelfolgeschäden, etc. werden ausdrücklich wegbedungen. Für allenfalls bei der Bearbeitung entstehende Formveränderungen, Risse, Beeinträchtigungen der Mass- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile können wir keine Gewährleistung übernehmen. Entsprechende Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.
- 7.6. Werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung an von uns bearbeiteten Gegenständen nachträglich Veränderungen vorgenommen, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

## 8. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort ist Steinach.
- 8.2. Die Rechtsbeziehungen zum Käufer unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 8.3. Gerichtsstand ist Steinach.